

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 17 (1957-1958)
Heft: 3

Rubrik: Amtlicher Teil = Parte ufficiale

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulärztlicher Dienst

Die Schulräte werden ersucht, dafür besorgt zu sein, daß in Fällen, in denen ein Schulkind in eine andere Schule übertritt, die im Schularztdienst verwendete persönliche Schülerkarte des Kindes (mit eventuellen Beilagen) dem neuen Schularzt übergeben wird. Die Schülerkarte soll den jeweiligen Schularzt über den Gesundheitszustand eines Schulkindes orientieren.

Servizio medico scolastico

Si raccomanda ai consigli scolastici di provvedere nei casi in cui uno scolaro passa ad un'altra scuola che venga consegnata al nuovo medico scolastico la scheda personale dell'allievo (con event. allegati) usata nel servizio medico scolastico. La scheda scolastica deve servire d'informazione al medico scolastico di servizio sullo stato di salute dello scolaro.

Chur, im März 1958

Das Erziehungsdepartement

Lehrerversicherungskasse

Am 20. Dezember 1957 hat der Kleine Rat eine neue Verordnung über die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer erlassen. Da gemäß Großratsbeschluß vom 29. Mai 1957 die Renten von 2800 auf 4200 Franken erhöht wurden, mußten für die genügende Finanzierung der Kasse nach dem Gutachten des Versicherungsfachmannes neben den ordentlichen Prämien für neueintretende Mitglieder Eintrittsgelder und für bereits am 1. Oktober 1957 der Kasse angehörende Mitglieder Nachzahlungen eingeführt werden. Art. 41 der Verordnung lautet:

«Die am 1. Oktober 1957 der Versicherungskasse angehörenden Aktivmitglieder, mit Ausnahme der Sparversicherten gemäß Abs. 2, haben für den Einbau der erhöhten Rentenansätze folgende einmalige Nachzahlungen zu leisten:

Jahrgänge 1932 und spätere	200 Franken
Jahrgänge 1922—1931	300 Franken
Jahrgänge 1912—1921	400 Franken
Jahrgänge 1902—1911	500 Franken
Jahrgänge 1901 und frühere	600 Franken

Von den Mitgliedern, die bei ihrem Eintritt in die Kasse altershalber der Sparversicherung zugewiesen worden sind, werden diese Beiträge nicht erhoben.

Bei Eintritt eines Versicherungsereignisses allenfalls noch ausstehende Nachzahlungen sind in zweckdienlicher Art mit den ersten Kassenleistungen zu verrechnen. Mitglieder, die im Schuljahr 1957/58 stillstehend sind, leisten die Nachzahlung beim Wiedereintritt in den aktiven Schuldienst.

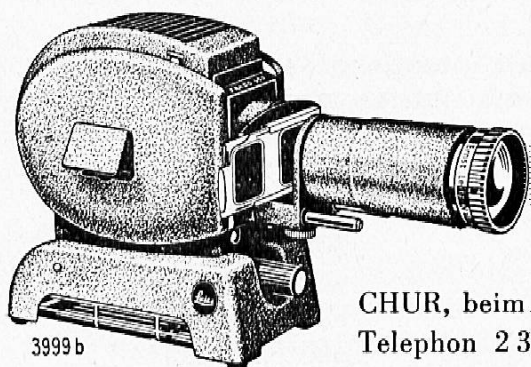
Den derzeitigen Selbstzahlern steht es frei, auch in Zukunft gemäß Verordnung von 1955 versichert zu bleiben. Im Falle der Pensionierung werden zu ihren Renten die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet wie zu den Renten, die vor dem 1. Oktober 1957 entstanden sind.»

Die Nachzahlungen werden in zwei jährlichen Raten eingezogen, d. h. von der kantonalen Lehrergehaltszulage in Abzug gebracht. Die erste Rate in der Höhe der Hälfte des geschuldeten Gesamtbetrages wird von der letzten, am 31. März 1958 fälligen, Rate der kantonalen Gehaltszulage abgezogen; die zweite Rate wird im Schuljahr 1958/59 verrechnet. Wir weisen darauf hin, daß diese Nachzahlung nach Art. 8 Abs. 2 der Verordnung einem allenfalls aus der Kasse austretenden Lehrer erstattet wird.

Es sei bemerkt, daß diese Nachzahlungen im Interesse einer stabilen Basis der Lehrerversicherungskasse, also im Interesse des Schutzes der gesamten Lehrerschaft im Alter, unumgänglich sind und als Beitrag der älteren Lehrer, die ohne die dauernd höheren Prämien Anspruch auf die erhöhte Rente haben, gerechtfertigt sind.

Das Erziehungsdepartement

2 Occasions-Projektoren 16 mm Tonfilm sowie einige Kleinbildprojektoren.



CHUR, beim Rathaus
Telephon 2 35 77

FOTO **V** ONOW

Wir bitten die amtierenden Lehrerinnen und Lehrer, bei Stellenwechsel die *Adreßänderung* (neue und alte Adresse) dem Kassier des BLV, Chr. Brunold, zu melden.